



Beschlussvorlage	Status der Vorlage
Änderung des Gesellschaftervertrages für die Städt. Krankenhaus "Maria Hilf" gGmbH	öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Berichterstatter
Rat	23.11.2017	Herr Dr. Bartsch / Herr Pack

Sichtvermerke									
Bürgermeister			Beigeordneter				Kämmerer		
FB I	I/10	II/20	FB III	III/32	FB IV	IV/65	PR	Forst	BWT

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Brilon stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Städtischen Krankenhaus Maria-Hilf gGmbH in der Fassung der Anlage zur Sitzungsvorlage 2017-0148 zu.
2. Der Rat der Stadt Brilon weist die Vertreter der Stadt Brilon in der Gesellschafterversammlung der Städtischen Krankenhaus Maria-Hilf gGmbH an, diesen Beschluss umzusetzen.

### Sachverhalt

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 10. Januar 2017 per Beschluss die Gesellschaftsversammlung der Städt. Krankenhaus Maria-Hilf gGmbH beauftragt, „den Gesellschaftsvertrag überprüfen zu lassen und ggf. zu aktualisieren und in diesem Zusammenhang auch Rechte und Pflichten der Gremien-Mitglieder abklären zu lassen. Das Ergebnis steht unter dem Zustimmungsvorbehalt des Rates.“

Unter kompetenter Begleitung eines Fachanwalts für Gesellschaftsrecht wurde der Entwurf eines neuen bzw. geänderten Gesellschaftsvertrages erarbeitet. In diesen Entwurf sind die verschiedenen Themen, die bereits in den Gremien in verschiedenen Zusammenhängen diskutiert wurden, eingearbeitet:

- Fragen hinsichtlich der Zuständigkeiten der Gesellschaftsversammlung, des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
- die aus Sicht der Gremienmitglieder zu überdenkenden Ladungsfristen zu Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates
- Zahlenmäßige Größe der Gremien

In § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 der aktuellen Fassung des Gesellschaftsvertrages ist das Entsendungsrecht der im Rat der Stadt Brilon vertretenen Fraktionen in das jeweilige Gremium geregelt. Nach Rücksprache mit dem nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebund ist festzustellen, dass die Besetzung der Gremien in städtischen Gesellschaften nach § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 und 113 Abs. 2 GO erfolgt. Dies gilt sowohl für die Gesellschafterversammlung also auch für den Aufsichtsrat der Städtisches Krankenhaus Maria-Hilf Brilon gGmbH. Das Verfahren ist in § 50 Abs. 3 GO geregelt und sieht entweder eine Besetzung durch einheitlichen Wahlvorschlag oder durch Verhältniswahl vor. Diese gesetzliche Regelung kann nicht durch den Gesellschaftsvertrag verändert bzw. ausgehebelt werden. Daher können die Regelungen der §§ 7 Abs. 2 und 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags so nicht aufrechterhalten werden. Dies wiederum hat zur Folge, dass Fraktionen, die im Wege der Verhältniswahl keinen Sitz bekommen würden, nur im Wege des einheitlichen Wahlvorschlags berücksichtigt werden können.

Zu prüfen ist, ob es sich bei den geplanten vorgeschlagenen Änderungen um wesentliche Änderungen im Sinne des § 115 GO handelt und diese somit anzeigepflichtig gegenüber der Kommunalaufsicht sind. Diesbezüglich wurden bereits Gespräche mit der Kommunalaufsicht geführt. Eine Information hinsichtlich der kommunalaufsichtlichen Einschätzung sollte bis zur Sitzung des Rates vorliegen.

## **Anlage**